

## **SATZUNG**

des Forum Moderne Landwirtschaft e.V.  
vom 10.09.2014  
in der Fassung der Satzungsänderung  
vom 26.10.2021

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Moderne Landwirtschaft e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck:
  - a) die Bevölkerung über die Leistungen deutscher Landwirte und der gesamten deutschen Agrarbranche sowie die vielfältige Bedeutung moderner, nachhaltig betriebener Landwirtschaft, also der integrierten pflanzlichen Erzeugung und tierischen Veredlung, für Ernährung, Wirtschaft und Gesellschaft zu informieren;
  - b) ein breites gesellschaftliches Verständnis für die Anwendung moderner, nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionsmethoden zu fördern;
  - c) zu einer zentralen Positionierung der deutschen Landwirte, Landwirtschaft und Agrarbranche innerhalb der Gesellschaft sowie einer positiven Wahrnehmung seitens der verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft beizutragen;
  - d) wissenschaftliche, technologische und gesellschaftliche Voraussetzungen für die kontinuierliche Weiterentwicklung einer nachhaltig betriebenen, modernen Landwirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit in den Märkten zu fördern;
  - e) Sprachrohr und Ansprechpartner zu Themen rund um nachhaltig betriebene, moderne Landwirtschaft zu sein und dabei den Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen auch zu kritisch diskutierten Fragen aktiv und im Bestreben nach konstruktiven Lösungen zu suchen.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit mit und für landwirtschaftliche Betriebe mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen;
  - b) Information von und Austausch mit Journalisten und Medien sowie einem aktiven Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen und politischen Stakeholdern;
  - c) Projekte zur Information für Lehrende und Lernende;
  - d) Anregung, Koordinierung, Zusammenführung, Veröffentlichung und Nutzung wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklungen auf dem Gebiet der nachhaltig betriebenen modernen Landwirtschaft, sowie ihren Auswirkungen auf die Gestaltung, Pflege und Erhaltung ländlicher Räume;
  - e) Durchführung von oder Beteiligung an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen;
  - f) Erstellung und Verbreitung von geeigneten, themen- und/oder projektbezogenen kommunikativen Mitteln;

- g) Austausch und Kooperation mit Organisationen und Unternehmen mit direktem Bezug zur nachhaltig betriebenen, modernen Landwirtschaft sowie dem verarbeitenden und vermarktenden Bereich.
- (3) Der Verein ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Er nimmt die gemeinsamen, allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen von Land- und gewerblicher Agrarwirtschaft an einer nachhaltigen Landwirtschaft wahr.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können jegliche Organisationen, Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen und sonstige juristische Personen werden, die der Land- und Ernährungswirtschaft oder den vor- oder nachgelagerten Bereichen angehören oder die Bestrebungen des Vereins aktiv zu unterstützen beabsichtigen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag zu leisten. Jedes Mitglied wird gebeten, freiwillig einen höheren Beitrag, auch in Sachform, zu leisten.
- (3) Juristische Personen haben gegenüber dem Präsidium diejenige natürliche Person zu benennen, die für sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte im Verein wahrnimmt.

### **§ 4 Assoziierung und Unterstützer**

- a) Assoziierung  
Der Verein arbeitet bei der Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele mit anderen Organisationen, Institutionen und Vereinen zusammen. Um diese Zusammenarbeit zu institutionalisieren, kann der Verein assoziierte Mitglieder aufnehmen oder selbst assoziiertes Mitglied in anderen Organisationen werden. Soweit keine Mitgliedsbeiträge gezahlt werden oder keine anderen Vereinbarungen bestehen, ergeben sich aus assoziierten Mitgliedschaften keine Stimmrechte.
- b) Unterstützer  
Unterstützer des Vereins können jegliche Organisationen, Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen (juristische Personen) werden, die der Land- und Ernährungswirtschaft oder den vor- oder nachgelagerten Bereichen angehören oder die Bestrebungen des Vereins durch ihre Beiträge zu fördern beabsichtigen.  
Unterstützer tragen mit freiwilligen Beiträgen zur Arbeit des Forums bei. Sie sollen in geeigneter Weise am Vereinsleben beteiligt werden. Ein Stimm- oder Wahlrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch textförmige Erklärung gegenüber dem Präsidium sowie dessen Zustimmung erworben. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ab Zustimmung zwei Jahre. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Antragsteller textförmig mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht. Hat das Präsidium den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats textförmig verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht jedoch nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- (a) Austritt. Der Austritt kann unter Beachtung der Mindestdauer der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres textförmig gegenüber dem Verein erklärt werden.
  - (b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds automatisch mit Wirkung zum Datum des Eröffnungsbeschlusses;
  - (c) Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger textförmiger Aufforderung zur Unterlassung ein den Interessen des Vereins widersprechendes Verhalten nicht unterlässt. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Vertreter eines Mitgliedes, über dessen Ausschluss abgestimmt werden soll, ist nicht stimmberechtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder textförmigen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen textförmig bekannt zu geben. Gegen einen Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu, über das die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu einer endgültigen Entscheidung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
  - (d) durch Vollbeendigung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften).
- (2) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Fällige Mitgliedsbeiträge sind für den Zeitraum bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, ungekürzt zu zahlen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. das Präsidium.
3. die Geschäftsführung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder textförmig unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
- (a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
  - (b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - (c) die Entlastung des Präsidiums,
  - (d) die Bestimmung der Anzahl der Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Wahl der Mitglieder des Präsidiums; der Präsident ist dabei durch Einzelwahl zu bestimmen, ansonsten sind Blockwahl und Gesamtwahl zulässig,
  - (e) die Festlegung eines Haushaltsplanes,

- (f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
  - (g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - (h) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
  - (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat textförmig per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. Versand der E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung textförmig mit Begründung an den Präsidenten zu richten. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
  - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten; sind auch diese verhindert oder schlägt der Präsident dieses vor, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
  - (6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  - (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme teilzunehmen.
  - (8) Jedes Mitglied darf sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; jedoch darf kein Mitglied mehr als vier andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist dem Leiter der Versammlung textförmig nachzuweisen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
  - (9) Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht gültige Stimmen.
  - (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; wenn ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.
  - (11) Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (1) Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Mitgliederversammlung zu allen in § 8 genannten Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. In der Einladung sollen auch die Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden. Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein.
- (2) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in

der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei die rechtzeitige Absendung des Briefs bzw. die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Als Dritter gilt dabei nicht ein anderes Mitglied bzw. ein Angestellter eines Mitgliedsunternehmens oder sonstigen Organisation, das zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt worden ist. Das Mitglied hat jedoch die vertrauliche Behandlung der Zugangs- und Legitimationsdaten seitens des Bevollmächtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. § 8 Abs. 9 ist analog anzuwenden.
- (6) Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.
- (7) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt § 8 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.
- (8) Einzelheiten zum Ablauf virtueller Mitgliederversammlung und der dabei zum Einsatz kommenden Technik kann das Präsidium durch eine Verfahrensordnung beschließen, die den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen ist.

## **§10 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - (a) dem Präsidenten;
  - (c) bis zu fünf Vizepräsidenten;
  - (d) bis zu vier weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Sofern die jeweiligen Organisationen Mitglied im Forum Moderne Landwirtschaft e.V. sind,
  - (a) ist der Präsident des Deutscher Bauernverband e. V. (DBV) qua Amt auch Präsident des Forums Moderne Landwirtschaft e.V.,
  - (b) gehören die Präsidenten der Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG) und des Deutschen Raiffeisenverband e. V. (DRV) qua Amt dem Präsidium als Mitglied an.
- (3) Soweit sie nicht bereits aufgrund Abs. 2 dem Präsidium qua Amt angehören, werden die Mitglieder des Präsidiums in der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor ihrer Wahl über Anzahl der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums wählen danach in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit Mehrheit die Vizepräsidenten.
- (4) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident kann den Verein allein, die Vizepräsidenten jeweils mit einem weiteren Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (5) Das Präsidium kann über die Einrichtung von Beiräten, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beauftragte und Fachbereiche beschließen und deren Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit bestimmen. Jeder der Vizepräsidenten soll die Leitung mindestens eines dieser Gremien übernehmen. Er vertritt das Gremium im Präsidium und nach außen und koordiniert die

Zusammenarbeit der interessierten Mitglieder. Näheres regelt das Präsidium durch Geschäftsordnung.

- (6) Die Amtsdauer der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer eines Präsidiumsmitglieds endet vorzeitig, wenn das betreffende Präsidiumsmitglied aus der Tätigkeit für ein Mitglied oder ein Amt gemäß §9 (2) ausscheidet; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann es darin auch über die Erstattung von tatsächlichen Kosten hinaus über die (pauschale) Vergütung des Aufwandes von Funktionsträgern des Vereins beschließen. Ansonsten erfolgt alle Tätigkeit von Mitgliedern und Ämter gegenüber dem Verein im Ehrenamt.
- (8) Dem Präsidium obliegt, außer den nach dieser Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben, alle Aufgaben und die Festlegung aller Maßnahmen, mit denen der Zweck des Vereins verwirklicht werden soll, einschließlich der Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 5 Werktagen eine weitere Sitzung des Präsidiums mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (10) Die Einladung zu Sitzungen des Präsidiums erfolgt textförmig (per Brief oder per E-Mail) durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (11) Sitzungen können auch mit telekommunikativen Mitteln abgehalten werden, soweit sichergestellt ist, dass alle Teilnehmer in gleicher Weise miteinander kommunizieren können. Beschlüsse können auf Antrag des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten auch auf textförmigem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, wenn keines der Präsidiumsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht.
- (12) Das Präsidium kann über die Einladung von Gästen beschließen, die dauerhaft oder temporär die Sacharbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Diese haben keine Antrags- oder Stimmrechte.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Das Präsidium errichtet eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins, an die alle Erklärungen das Präsidium betreffend gerichtet werden können. Zur Leitung der Geschäftsstelle und ihrer Angestellten und für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Erfüllung der registergerichtlichen Pflichten kann das Präsidium einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer soll als „besonderer Vertreter“ für diese Aufgabenkreise gemäß § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers werden in einer Ordnung zusammengefasst, über die das Präsidium beschließt. Das Präsidium ist für den Abschluss und die Beendigung des zwischen dem Geschäftsführer und dem Verein abzuschließenden Vertrags zuständig, der die Aufgaben und die Vergütung des Geschäftsführers näher bestimmt. Der Geschäftsführer ist zur Erfüllung seiner Aufgaben alleinvertretungsberechtigt und kann vom Präsidium zudem von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Geschäftsführer hat die laufenden Vereinsgeschäfte entsprechend den Vorgaben und Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Präsidium, sowie die übrigen ihm nach dieser Satzung und nach dem Arbeitsvertrag übertragenen Aufgaben zu erledigen. Dazu gehört insbesondere auch der Entwurf eines Jahreshaushalts mit den konkreten Maßnahmen des Vereins und die Unterstützung des Präsidiums bei der Erfüllung aller finanziellen und steuerlichen Pflichten.

## **§ 12 Beiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich durch jährliche Beiträge der Mitglieder sowie durch freiwillige Leistungen.
- (2) Einzelheiten über die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann einen oder mehrere Liquidatoren bestellen. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, obliegt die Liquidation dem Präsidenten.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt je zur Hälfte ausschließlich und unmittelbar an 1. den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft mit der Maßgabe, dies für Forschung auf dem Gebiet der Integrierten Landwirtschaft zu verwenden, und 2. an die Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e. V. mit der Maßgabe, es im Sinne dessen Vereinszweckes zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder und von Personen, die im Zusammenhang mit seiner mit seinem Tätigkeitszweck Kontakte mit ihm unterhalten, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen einer Datenschutzordnung, die weiteres bestimmt und die Betroffenen über ihre Rechte informiert.
- (2) Die Datenschutzordnung ist vom Präsidium zu beschließen und den Betroffenen in geeigneter Weise, insbesondere durch die Möglichkeit zum Abruf im Internet, bekannt zu machen.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.